



BEBAUUNGSPLAN GREIMERATH

TEILGEBIET "IM HALBEN MORGEN" M.-1:625

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekannt gemacht.

Greimerath, den 14.1.92
Ortsbürgermeister/Bürgermeister

Greimerath, den 14.1.92
(Ortsbürgermeister)

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung der Kreisverwaltung vom 06.01.1970 über die Durchführung des Anlagengenehmigungsverfahrens vom 23.07.92 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der UVV Hell am See von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH



Gegen diesen Bebauungsplan bestehen in Umlegungstechnischer Hinsicht keine Bedenken.

Die Übereinstimmung der kartographischen Darstellung des gegenwärtigen Flurstücksbestandes mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.

Vervielfältigungsrecht unter E Nr. 443 - 1445 / 65

Saarburg, den 11.1.1968
Katasteramt



Obervermessungsamt

FESTSETZUNGEN

- gem. § 9 BBauG
- Höhenlage der baulichen Anlagen:
 - bei ebenem und fallendem Gelände darf OKF EG nicht höher als 50 cm über dem Gehweg liegen.
 - bei steigendem Gelände OKF des untersten Geschosses nicht höher als 50 cm über natürlichen Gelände in der Baulinie oder Baugrenze.
 - Geschoßzahlen gelten im Hanggelände für die Talseite.
 - Talseitig ist bei mehr als geschoßhoher Geländedifferenz die Umgebung des Gebäudes bis auf 15 cm unter dem untersten Geschoßfußboden geländegerichtet aufzufüllen.
 - nur bei eingeschossigen Gebäuden ist ein höchstens 80 cm hoher Drempel zulässig.
 - In Flachbaugebieten (I bis II Geschosse) sind je Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 - Reihen- und Doppelhäuser müssen in Dachform und Traufhöhe einander angepaßt werden.
 - Gebäudestellung parallel der zugehörigen straßenseitigen Baulinie oder Baugrenze.
 - Garagen sind im Bauwuch zulässig.
 - Im Hanggelände gilt 4a nur bei Vermeidung talseitiger Zweigeschossigkeit oder im Zusammenhang mit der Nachbarbebauung.
 - Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Zufahrt bis 5 m hinter dem Fahrbahnrand horizontal liegt.
 - Notwendige Stützmauern dürfen höchstens 1 m hoch errichtet werden.



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Darstellungen, die durch das Planverfahren verbindlich werden.

- WR Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- MD Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO
- MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

- 0 Offene Bauweise (Gebäude bis 50 m Länge möglich)
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise

II Vollgeschosse als Höchstgrenze Vollgeschosse (zwingend)

0,4 Grundflächenzahl (Höchstwerte)

0,7 Geschoßflächenzahl (Höchstwerte)

bebaubare Flächen

unbebaut zu lassen, auch von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

Baulinie (zwingend)

Baugrenze

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

neue Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Höhenlage der Verkehrsflächen (NN)

Flächen für Versorgungsanlagen

Versorgungsleitungen

Grünflächen und Anlagen (öffentlich)

Grünflächen (privat)

Dauerkleingärten

Böschungen

Stützmauern

Mit Leitungsrechten belastete Flächen

Gemeinschaftsgaragen

Gemeinschaftsstellplätze

Abbruch vorhandener Bauwerke

2. Darstellung nachrichtlich übernommener Anlagen

vorhandene Bebauung

vorhandene Grundstücksgrenzen

vorhandene Verkehrsflächen

gemessene Gelände- und Straßenhöhen

vorhandene Kanalschächte

vorhandene Versorgungsleitungen

3. Darstellungen ohne Verbindlichkeit

vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene neue Gebäudestellung

Bordsteinkante

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der GEMEINDE GREIMERATH am 22. Juli 1966 beschlossen.

2. Bei der Aufstellung wurden die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der in § 1 Abs. 5 BBauG bezeichneten öffentlichen Belange sind.

3. Die ergänzenden Angaben und verbindlichen Feststellungen nach § 9 BBauG sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 25. Okt. 1968 bis 25. Nov. 1968 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung waren am 16. Okt. 1968 öffentlich bekannt gemacht worden. Die nach § 2 Abs. 5 BBauG Beteiligten wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan wurde nach erfolgter Offenlegung von der GEMEINDE GREIMERATH am 29. Okt. 1968 als Satzung beschlossen.



Gemeindeverwaltung Greimerath
Bürgermeister

5. Dieser Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BBauG in Verbindung mit der LVO zur Durchführung des BBauG vom 8. 8. 1968 (GVBl. S. 203-204) genehmigt

TRIER
Saarburg, den 6. 1. 1970

Landratsamt
Im Auftrag:
hebel
Regierungsrat



6. Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG am 19. Febr. 1970 mit Begründung öffentlich ausgelegt.

Die erfolgte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 18. Febr. 1970 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan erlangte am 19. Febr. 1970 Rechtsverbindlichkeit.



Gemeindeverwaltung Greimerath
Bürgermeister

BAUABTEILUNG
LANDRATSAMT SAARBURG

Referent für

Ortsplanung

Sachbearbeiter

Saarburg, den 15. 6. 1968

1968